

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00025 vom 29. September 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00025

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00025 du 29 septembre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00025 del 29 settembre 2017

Erwägungen

E. 4

.7

Die weiteren Berechnungselemente im angefochtenen Entscheid blieben unbestritten. Mangels Anhaltspunkte für Fehler sind sie daher zu bestätigen, soweit sie nicht aufgrund der obigen Erwägungen respektive deren Folgen daraus abzuändern sind.

E. 5

.

Zu prüfen bleibt im Folgenden, ob und gegebenenfalls wie sich das Gesagte auf die Berechnung der Zusatzleistungen im Ergebnis auswirkt.

Der im angefochtenen Entscheid (Urk. 6/79-82) berücksichtigte Vermögenssteuerwert der Liegenschaft von Fr. 495'000.- ist gemäss Erwägung 4.3.3 für den ganzen massgebenden Zeitraum auf Fr. 938'000.- zu erhöhen, verbunden mit einer entsprechenden Erhöhung des Reinvermögens respektive des daraus abgeleiteten Vermögensverzehr zulasten des Versicherten; an dieser Erhöhung würde auch der in Erwägung 4.6.1 erwähnte

Abzug der Schulden von Fr. 63'523.- per Ende 2012 und von Fr. 43'523.- per Ende 2013 nichts ändern. Der im angefochtenen Entscheid berücksichtigte jährliche Eigenmietwert von Fr. 19'680.- ist gemäss der Erwägung 4.3.3

für den ganzen Zeitraum auf jährlich Fr. 32'800.- zu erhöhen, verbunden mit der entsprechenden Erhöhung des jährlichen Vermögensertrags

zulasten des Versicherten; an dieser Erhöhung ändert grundsätzlich auch der Umstand nichts, dass der abzugsberechtigte Gebäudeunterhalt von jährlich Fr. 3'936.- (gemäss dem angefochtenen Entscheid) auf jährlich Fr. 6'560.- zu erhöhen ist (20 % von Fr. 32'800). Da diese einnahmeseitigen Erhöhungen des Vermögensverzehr und des Vermögensertrags auf der Ausgabenseite durch die in Erwägung 4.5 erwähnte Erhöhung des jährlichen Mietzinsabzugs in der Zeit vom 1. Oktober 2012 bis Ende 2014 von jährlich Fr. 10'680.- (gemäss dem angefochtenen Entscheid) auf Fr. 13'200.- nicht kompensiert werden, bleibt es gesamthaft bei einem Einnahmenüberschuss, so dass bis Dezember 2014 kein Anspruch auf Zusatzleistungen besteht.

Im Ergebnis ist der angefochtene Entscheid daher zu bestätigen.

E. 6

.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 20. Februar 2017. Das Gericht beschliesst:

Der Prozess Nr. ZL.2017.00014 in Sachen der Parteien wird mit dem vorliegenden Prozess Nr. ZL.2017.00025 vereinigt und als dadurch erledigt abgeschrieben. und erkennt: 1.

Die Beschwerden

werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 9

- Gemeinde Y.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zu zustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.